

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG****XXII. GP.-NR****152 IA (E)****2003 -06- 13**

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Dr. Hannes Jarolim  
und Genossinnen  
betreffend erbrechtliche Gleichstellung/Änderung von § 730 ABGB

Mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 1989 sollte die erbrechtliche Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder erreicht werden und die Benachteiligung unehelich geborener Kinder aufgehoben werden.

Trotzdem hat sich gerade die Neuformulierung des § 730 ABGB als nicht geeignet erwiesen, die angestrebte erbrechtliche Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern herbeizuführen. Ganz im Gegenteil verursacht § 730 Abs. 2 ABGB eine Vielzahl von Ungleichbehandlungen nicht nur zwischen ehelichen und unehelichen, sondern darüber hinaus unter den ehelichen Kindern, sowie zwischen den bereits Geborenen und den Ungeborenen.

Dr. Wilhelm Tschugguel und Mag. Oliver Kleiß, M.A.S haben in der Österreichischen Notariatszeitung vom Oktober 2001 (Kinder ohne Erbrecht - Verfassungs- und zivilrechtliche Probleme des § 730 Abs. 2 ABGB ) den Nachweis erbracht, dass seit der Änderung des § 730 ABGB durch das Erbrechtsänderungsgesetz 1989- eheliche und uneheliche Kinder in nicht unerheblicher Zahl kein Erbrecht nach Ihren Vätern haben. Beide regten damals bereits eine Gesetzesänderung an.

Zitat:

„Dazu kommt, dass der durch § 730 Abs. 2 ABGB bewirkte Entfall des Erbrechts trotz festgestellter Abstammung (wenn diese nicht zu Lebzeiten des Erblassers erfolgte) im Bereich des Kindschaftsrechts ein Unikum darstellt. Gemäß § 163 b ABGB wird die Vaterschaft (zum unehelichen Kind) durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt. Diese Feststellung wirkt gegenüber jedermann. Gemäß § 164 d ABGB können Anerkenntnis und Feststellungsklage auch von den Rechtsnachfolgern oder gegen diese gesetzt werden. Dies bedeutet, dass auch nach dem Tod des Vaters die Vaterschaftsfeststellung noch möglich und zulässig ist und mit dem Kind, dessen Abstammung erst post mortem patri festgestellt wird, grundsätzlich all jene Ansprüche zivil- und öffentlichrechtlicher Natur eingeräumt werden, die jedem Kind gegenüber seinem verstorbenen Vater, dessen Vaterschaft noch zu seinen Lebzeiten festgestellt wurde, zustehen. Allein das Erbrecht bleibt ihm gemäß § 730 Abs. 2 ABGB genommen.“

Diese Probleme wurden auch im Kindschaftsrechtänderungsgesetz 2001 nicht gelöst, obwohl andere für das Kindschaftsrecht wesentliche erbrechtliche Bestimmungen einer Neuregelung unterzogen wurden.

Ziel dieses Aufsatzes war es, anhand konkreter Beispiele die Problematik des § 730 ABGB, insbesondere des Abs. 2 leg. cit, in verfassungs- und zivilrechtlicher Hinsicht näher zu beleuchten.

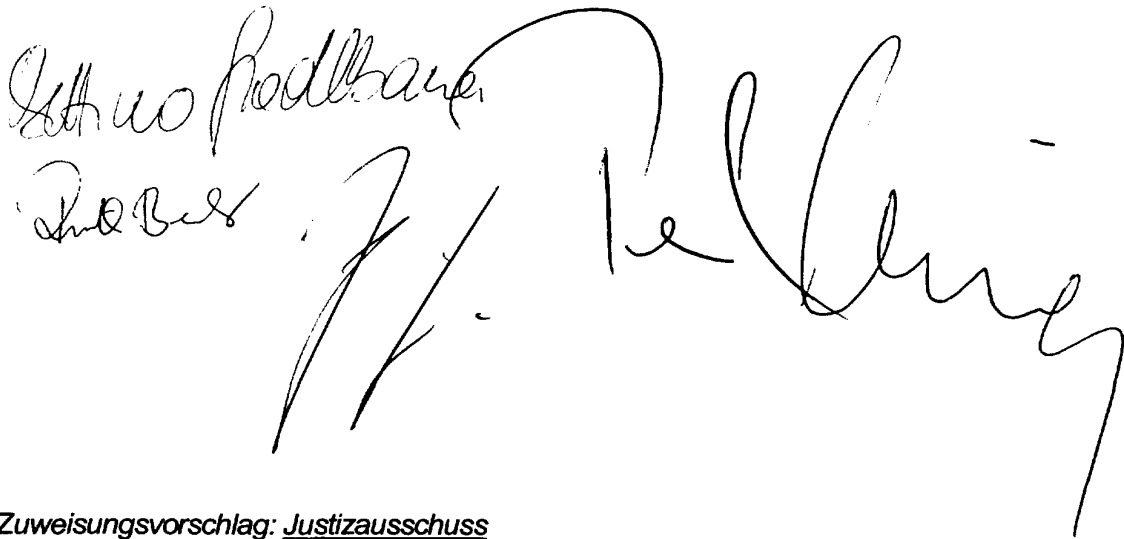
Beide Verfasser dieses Beitrages halten zusammenfassend fest, dass es nun am Gesetzgeber liegt, die vielfach unbillige Regelung des § 730 Abs. 2 ABGB zu überdenken und einer - verfassungskonformen - Regelung zuzuführen. Erst dann könne von einer echten Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder, aber auch der ehelichen Kinder untereinander, gesprochen werden. Der Entschliessungsantrag 645/A (E) XXI. GP wurde bedauerlicherweise in der letzten Gesetzgebungsperiode nicht in Verhandlung genommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert dem Nationalrat bis 31.10.2003 eine Regierungsvorlage mit einer Änderung des § 730 ABGB zuzuleiten, durch die eine echte Gleichstellung von ehelichen und unehelichen, aber auch der ehelichen Kinder untereinander erreicht wird.“



**Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss**